

ANGELA PABST, *Comitia imperii. Ideelle Grundlagen des römischen Kaisertums*. Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 1997. XV, 327 Seiten.

Die Frage nach Wahl- oder Erbprinzip bei der Nachfolgeregelung des römischen Kaisertums ist im Grunde zugunsten einer dynastischen Erbfolge entschieden. Verfechter des Wahlprinzips berufen sich auf die nicht vererbhbare kaiserliche Rechtsgewalt; praktisch wurde aber ein Erbprinzip installiert, das die Herrschaft als Rechtsgewalt in die Nachfolgeordnung einband. Diese schwierige Problematik rollt die Verf. grundsätzlich auf. Mit dem Untertitel gibt sie den Anspruch zu erkennen, Neues zu zentralen Fragen der römischen Alleinherrschaft vorzutragen, was sie schlagwortartig in den Begriff *comitia imperii* faßt. Damit greift sie ein Wort des SYMMACHUS (or. 1,9) auf, mit dem dieser den „Akt der Kaiserwahl“ (S. XI) bezeichne, und will unter den „Kaisermachern“ im 4. Jh. nicht allein die Soldaten, sondern auch den Senat und vor allem das Volk berücksichtigen. Dabei legt sie Wert darauf, diese Thematik aus dem Verständnis der Zeit heraus zu klären und nicht aus dem Vorverständnis, das jeder Mensch aus dem Erleben seiner eigenen Gegenwart mitbringt und mehr oder minder offen als Maßstab unbewußter oder bewußter Veranschaulichung an die Vergangenheit anlegt. Das Buch ist geschickt aufgebaut: Ausgangspunkt ist „Die Kaiserwahl des 4. Jh. Eine Bestandsaufnahme und die Frage nach dem Ursprung“ (S. 1–45). Dieser erste Teil eröffnet am Beispiel der Kaisererhebungen Jovians und Valentinians I. einen umfassenden Zugang zu den Fragen, die die Verf. an die Kaiserwerdung des 4. Jh. stellt. Sodann geht sie „Auf Spurensuche“ (S. 46–143), widmet in diesem Zusammenhang ein Kapitel dem „Heer als Ort politischer Willensbildung in der römischen Republik“ und erläutert die Genese des Prinzipats auf der Grundlage ihres Verständnisses vom römischen Staat und seiner Verfassung. Die Ergebnisse des Kapitels bilden Voraussetzungen für den Schlußteil „Entwicklungslinien. Die Mechanismen des Erwerbs kaiserlicher Macht vom 1.–5. Jh.“ (S. 144–201), eine ‚Tour d’horizon‘ von den Ursprüngen des Prinzipats bis in die Spätantike, womit sich der Kreis wieder schließt. Anlage und Aufbau des Werkes verraten bereits, daß es erneut eine Bresche für die allseitige Beachtung und Gültigkeit der Kaiserherrschaft als Rechtsgewalt zu schlagen versucht.

Die Verf. geht vom Beispiel der Kaiserwahlen nach dem Ende Julians, des letzten Angehörigen der konstantinischen Dynastie, aus, als am 27. Juni 363 Jovian nach dessen Tod wenige Monate später am 25. Februar 364 Valentinian I. zum Kaiser erhoben wurden. Dabei sucht sie die einschlägigen Quellen, das Geschichtswerk des Ammianus Marcellinus und Reden des Symmachus und Themistios, unter Gesichtspunkten zu interpretieren, die die Abfolge des Wahlaktes unter Berücksichtigung der verfassungsmäßig und tatsächlich hieran beteiligten Gruppen (Heer, hohe Offiziere, nicht zuletzt auch Senat und Volk) so verbindlich wie möglich klären sollen. Die Fragestellung erhellt von vornherein, daß sich die Verf. im wesentlichen mit dem für die Grundlagen der Herrschaftsübertragung in der Spätantike seit sechs Jahrzehnten maßgeblichen Werk von J. STRAUB, *Vom Herrscherideal in der Spätantike*. Forsch. Kirchen-

u. Geistesgesch. 18 (1939; Nachdruck 1964) auseinandersetzen muß. Um es gleich zu sagen: Die Verf. schreibt gegen Straub. Das hat in dieser Grundsätzlichkeit bisher niemand getan. Damit legt sie den Maßstab, an dem sie selbst mit ihrer Erlanger Habilitationsschrift gemessen werden will, sehr hoch an. Das Thema und sein Schwerpunkt bauen auf den von der Verf. bisher vorgelegten Arbeiten zur römischen Spätantike auf, ihrer Dissertation von 1985 (VERF., *Divisio regni. Der Zerfall des Imperium Romanum in der Sicht der Zeitgenossen*. Habelts Dissertationsdrucke. Reihe Alte Gesch. 23 [1986]; besprochen von: K. ROSEN, *Bonner Jahrb.* 189, 1989, 606) und der Edition der Symmachus-Reden (QUINTUS AURELIUS SYMMACHUS, *Reden*. Hrsg., übersetzt u. erläutert von A. PABST, *Texte Forsch.* 53 [1989]), und reihen sie in einen übergeordneten Kontext ein. Sie machen die Verf. zu einer ausgewiesenen Spezialistin, die sich wohl zutrauen darf, an etablierten Positionen zu rütteln. Aber vermag sie sie zu entthronen?

Die „Sicht der Zeitgenossen“, wie es im Untertitel ihrer Dissertation heißt, bestimmt auch den Zugang der Verf. zu den Grundlagen des römischen Kaisertums. Sie hält sich einiges darauf zugute, nicht mit einem begrifflichen Vorverständnis von „Wahl“, „Abstimmung“ usw. an die Texte und die in ihnen beschriebenen Phänomene zu gehen, das von der Gegenwart beeinflusst sei, sondern die Quellen allein sprechen zu lassen und die Aussagen aus antikem Verständnis zu interpretieren. In der Tat sucht sie sorgsam moderne Vorstellungsgelände von Begriffen zu eliminieren, wie es sich für einen sachgerechten Umgang mit Quellen gehört, übertreibt aber ein wenig, wenn sie alle möglichen Wörter in Anführungszeichen setzt. Denselben Grundgedanken verpflichtet weiß sich allerdings auch Straub, der, dem Erbe des Historismus folgend, in geistesgeschichtlicher Betrachtungsweise Phänomene aus ihrer jeweiligen Zeit heraus verstehen will, mit seinen Worten angesichts der Veränderungen des römischen Kaisertums seit dem 3. Jh.: „Es fragt sich aber, ob die neue Herrschaftsform nach dem alten Maßstab bemessen werden darf. Denn jede Zeit ist zunächst nach ihren eigenen Lebensgesetzen zu beurteilen, und es ist selten sinnvoll, eine politische Situation in ein Ordnungssystem zu pressen, das von ihr selbst durchbrochen wurde“ (J. STRAUB, *Kaiser und Heer in spätromischer Zeit*. In: *Geistige Arbeit* 10, 20. Mai 1938, 7f.; wiederabgedruckt in: DERS., *Regeneratio Imperii. Aufsätze über Roms Kaisertum und Reich im Spiegel der heidnischen und christlichen Publizistik* 1 [1972] 64–69, hier 64). Straub warnt also davor, die Zeiterscheinungen des 4. Jhs. allein als organisch entwickelte Folgen des römischen Verfassungssystems zu interpretieren, und genau dies tut die Verf., wenn sie die Wahl von Kaisern durch Soldaten im 4. Jh. auf ihre Weise mit der Ausübung des Volkswillens durch Abstimmung in Zusammenhang bringt und die Beteiligung des Senats in dieser Zeit gewichtet. Im wesentlichen zieht sie dieselben Quellenbelege heran, die Straub in den Mittelpunkt des ersten Kapitels („Der Kaiser und das Heer“) seiner Dissertation „Vom Herrscherideal in der Spätantike“ gestellt hat, und ergänzt sie unter anderem um THEM. or. 5,65d und or. 9,125a.

Bei der Interpretation dieser Stellen kommt die Verf. allerdings fast durchweg zu anderen Ergebnissen als Straub. Klar liegt für beide zutage, daß dem Heer die entscheidende Rolle bei der Bestimmung des Kaisers zukomme, für die Verf. erweist sich hierin jedoch der Charakter der Wahlmonarchie, für Straub wie für die diesem in aller Regel folgende althistorische Forschung bleibt es grundsätzlich bei einer Erbmonarchie, in der der „dynastische Gedanke“ (STRAUB, *Kaiser und Heer in spätromischer Zeit*, a. a. O. 68) dominierte (vgl. z. B. J. MARTIN, *Spätantike und Völkerwanderung*. Oldenbourg Grundriß der Geschichte 4³ [1995] 199 f.). Die Erläuterungen der Abfolge von Herrschaftsübertragung und Herrschaftsantritt am Beispiel der Überlieferung bei Ammian und Themistios zu Jovian und Valentinian I. bringt die Verf. in Zusammenhang mit der Institution, die sie für das 4. Jh. als den Kern des Ganzen betrachtet: die Heerescomitien, aus denen sie ableitet, daß die Soldaten als Repräsentanten des Volkes in „beschlußfähiger Versammlung des *populus Romanus*“ (S. 10) den Kaiser wählen. AMMIAN vergleicht 26,2,2 (*comitiorum specie*) das zur Proklamation Valentinians I. versammelte Heer mit Comitien, THEMISTIOS spricht or. 5,65d und or. 9,125a von ἐκκλησία ὑπερόριος (Jovian) bzw. ἐκκλησία κοινὴ καὶ σύνοδος (Valentinian I.), und vor allem SYMMACHUS ruft or. 1,9 die Assoziationen auf, die die Verf. zu ihrer Deutung führen. Straub stellt dagegen weniger die Gemeinsamkeiten und das Verbindende der römischen Institutionen im Laufe ihrer Geschichte heraus, betont vielmehr die Unterschiede, die Veränderungen, den „allmählichen Umwandlungsprozeß der Kaiserherrschaft“, ohne das „verpflichtende Fortwirken der alten Prinzipien“ zu leugnen, plädiert aber für „eine ‚zeitgemäße‘ Auslegung“ aufgrund der „veränderten Rechtslage“ (alle Zitate STRAUB, *Vom Herrscherideal in der Spätantike*, a. a. O. 9). Eine Abstimmung und eine Wahl im Zusammenhang mit der Erhebung eines neuen Kaisers gab es nach Straub (z. B. ebd. 15; 26; DERS., *Kaiser und Heer in spätromischer Zeit*, a. a. O. 66) nicht, vielmehr wurde ein Kandidat im Rat der hohen Offiziere ausgesucht und anschließend den Soldaten präsentiert, sodann durch Akklamation die Zustimmung der Soldaten offen bekundet. Es folgte die Erklärung zum Augustus, die Übertragung der kaiserlichen Insignien und die Huldigung. Damit verbunden waren die Anerkennung des Kaisers als des ‚Besten‘ und die freiwillige Gefolgschaft des Heeres. In diesem Vorgang sieht die Verf. im Unterschied zu Straub eine Wahl: Sie beansprucht dabei, aus der Zeit heraus zu argumentieren, ohne die antiken Verhältnisse unter falschen – modernen – Voraussetzungen zu sehen. In der Akklamation sieht sie eine

Stimmabgabe, auch wenn „eine Registrierung und Auszählung der ψῆφοι fehlt“ (S. 20), auch wenn es keine Wahlalternative gebe, sondern sich der Antrag auf eine bestimmte Person beziehe (vgl. S. 21), auch wenn nur ein (kleiner) Teil der Römer, nicht einmal alle *militēs*, abstimmten (vgl. S. 24). Der Feststellung Straubs, daß ein Kandidat vor Abhaltung der Heerescomitien im kleinen Kreis ausgesucht sei, widerspricht die Verf. Das Heer habe vielmehr die Möglichkeit gehabt, „von sich aus einen Kandidaten auszusuchen“ (S. 22). Unter Verweis auf SYMM. or. 1,8 (wohl den Satz *ergo servatus es iudicio multitudinis, nequis te mussitaret praeiudicium captasse paucorum*) behauptet sie, ausgesucht und gewählt worden sei Valentinian I. von allen Soldaten. Diese seien „selbst das Expertengremium“ (S. 22f.). Hier fragt sich allerdings, ob die Verf. wirklich den wünschenswerten Abstand zu Aussagen der Panegyrik hat, deren Problematik sie an anderer Stelle selber anspricht (vgl. S. 3). Trägt Symmachus nicht vielleicht der Ideologie Rechnung und spricht nicht alles für die Ansicht Straubs, gerade weil Symmachus sagt, Valentinian habe sich nicht für ein *praeiudicium paucorum* eingesetzt? Es gab Gerüchte, möglicherweise Halbwahrheiten oder die Wahrheit zu unterdrücken, um das Geschehen auch vom kleinsten möglichen Makel zu befreien und es dem Ideal entsprechend erscheinen zu lassen.

In ihrer Argumentationsweise konsequent erscheint die – im wesentlichen bereits in der Edition der Symmachus-Reden (S. 131 f.; 183 f.) enthaltene – Interpretation von SYMM. or. 1,9 durch die Verf., auch wenn sich der Satz *negotia mandare nesciunt otiosi* insgesamt auf die Entscheidungsträger der Republik beziehen dürfte, auf die Volksversammlung ebenso wie den Senat. Ob sich hinter *adscivit* nun das Selbstergänzungsverfahren des *castrensis senatus* durch Fachleute (S. 23) verbirgt oder die Wahl des Kaisers durch den „Lagersenat“ (STRAUB, Vom Herrscherideal in der Spätantike, a. a. O. 34), bemerkenswert erscheint die Ironie, mit der Symmachus seinen Abstand von einem derartigen „Militärsenat“ unterstreicht – nicht zuletzt aufgrund der Entfremdung des Senates von militärischer Tätigkeit und damit seines faktischen Ausschlusses von der Beteiligung an der Einsetzung von Kaisern – und doch gerade dadurch den ideologischen Anspruch des Senats dokumentiert. Wenn die Heeresversammlung mit dem Senat verglichen wird und auch als *digna plane comitia tanti imperii principatu* (SYMM. or. 1,9) fungiert, ist in „uneigentlicher“ Diktion verklausuliert der Gedanke formuliert, „eigentlich“ gebühre dem Senat die Bestimmung des Kaisers, kaum aber eine verfassungsrechtliche Realität benannt, um so weniger in der feierlichen Sprache eines Panegyricus. In die gleiche Richtung wie SYMM. or. 1,9 zielt die Aussage bei AUR. VICT. 37,5, die von der Verf. (S. 30 f.) ebenfalls anders als von STRAUB (Vom Herrscherideal in der Spätantike, a. a. O. 7 f.) ausgelegt wird. Doch steht fest, daß die Beschränkung der Senatoren auf die Zivillaufbahn zu Machtverlust durch Entfernung vom Kaisertum geführt hat. Durch ihre andersartigen Deutungen rettet die Verf. einiges von der Erinnerung an die Beteiligung von Volk und Senat an der Bestimmung des Imperators und läßt sie indirekt noch im 4. Jh. mehr teilhaben an der Kaiserproklamation, als ihrem tatsächlichen Einfluß entspricht. Dabei betont auch J. STRAUB (Dignatio Caesaris. In: Legio VII Gemina [1970] 156–179; wiederabgedruckt in: DERS., Regeneratio Imperii, a. a. O. 36–63, hier 52; von der Verf. nicht konsultiert), dem proklamierten Kaiser werde „die souveräne Gewalt, die auch in Rom – der Theorie nach – vom Volk“ ausgehe, übertragen. Doch stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob die Verf. letztlich nicht auf ähnliche Weise anachronistisch urteilt, wie sie es Straub vorwirft, nur mit dem Unterschied, daß sie nicht, wie sie es Straub unterstellt, Vorstellungsgehalte von Gegenwartsbegriffen in das 4. Jh. überträgt, sondern Begrifflichkeiten, die sie in der Literatur des 4. Jhs. findet, mit Bedeutungsinhalten füllt, die diese zur Zeit der Republik gehabt haben mögen, nicht mehr aber in spätrömischer Zeit. Bei AMM. 26,2,2 ist die „uneigentliche“ Ausdrucksweise (*comitiorum specie*) doch mit Händen zu greifen, selbst wenn die Verf. dies S. 13 f. nicht so sieht. Nicht viel anders ist es bei Symmachus (vgl. auch J. STRAUB, Germania provincia. Reichsidee und Vertragspolitik im Urteil des Symmachus und der Historia Augusta. In: F. PASCHOD [Hrsg.], Colloque genevois sur Symmaque à l'occasion du mille six centième anniversaire du conflit de l'autel de la Victoire [1986] 209–230, hier 211). Die in fast allen wichtigen Fragen zur Herrschaftsübertragung im 4. Jh. von der Verf. herausgearbeiteten Gegensätze zu den Positionen Straubs wirken gelegentlich ein wenig bemüht. So scheint es etwas übertrieben zu behaupten, Straub habe mit seinen Untersuchungen zu Kaiser und Heer im 4. Jh. auf Probleme hingewiesen, „ohne mit seiner Erklärung allgemeine Zustimmung zu finden“ (S. 40), wenn die Verf., was explizite Beispiele für Gegenpositionen betrifft, lediglich auf O. Treitingers Rezension zu seiner Dissertation (O. TREITINGER, Byzantin. Zeitschr. 41, 1941, 197–210) zurückgreift.

Die Gewißheit für ihre Thesen zur Kaiserbestimmung im 4. Jh. sucht die Verf. in den staats- und verfassungsrechtlichen Gegebenheiten der römischen Republik und ihren Auffälligkeiten in deren Spätzeit und im frühen Prinzipat. Vorgeschaltet sind Kapitel über die diversen Bezeichnungen für den Kaiser, seine Kompetenzen und Rollen (S. 46–54) sowie über das Heer als Ort politischer Willensbildung in der Republik (S. 54–81). Faßt das erste Kapitel Bekanntes zur Genese des Prinzipats zusammen (Vereinigung verschiedener Amtsgewalten und Einzelrechte wie *imperium proconsulare* und *tribunicia potestas* in der Hand des Augustus, gebündelte Weitergabe an die Nachfolger, Erhaltung des Kaisertums nach dem Ende der julisch-claudischen Dynastie; Bedeutung der Kaiserbezeichnungen und damit verbundenes Rollenver-

ständnis), richtet das zweite Kapitel den Blick auf die Institution, der in der Spätantike die entscheidende Funktion bei der Kaiserwerdung zukommt: das Heer und seine Rolle in der Politik der (späten) Republik. Die Verf. weist auf die Parallelität der zivilen wie militärischen *contiones* und die auf ihnen Zustimmung, nicht Abstimmung suchenden staatlichen bzw. militärischen Funktionsträger hin, mit dem Unterschied freilich, daß der Soldat in der *contio* abhängiger sei als der Zivile, da er einem *imperium* unterstehe. Ohne also die Divergenzen zwischen zivilen und militärischen Versammlungen völlig einzuebnen, konstatiert die Verf. doch eine „spiegelbildliche Wiederholung politischer Strukturen Roms im Heerlager“ (S. 60), um in anderem Zusammenhang den Zweck der spätantiken Heerescomitien (Wahl des Kaisers) aus der Aufgabenstellung der entsprechenden zivilen Veranstaltung zu entwickeln.

Sodann erläutert die Verf. die Akte der *Imperator-Appellatio* (Akklamation) und *Imperiumsübertragung* durch die Soldaten. Per Zuruf von seinen Soldaten zum *imperator* erklärt wird der erfolgreiche Feldherr nach siegreicher Schlacht; dieser Akt verhilft ihm leichter zu einem Triumph. Initiativen des Heeres in diesem Sinne verstärken sich in der Zeit der zu Ende gehenden Republik mit ihren umfassenden Imperien für Einzelpersonen, wenn auch der Senat in dieser Zeit einen größeren Einfluß auf derartige Ehrungen zu gewinnen sucht. Die Verf. sieht in der Entwicklung der *Imperator-Appellatio* und Nachrichten des Livius über vereinzelte *Imperiumsübertragungen* durch das Heer (Notfall: Liv. 25,37,6; Aufstand: Liv. 28,24,13) in der römischen Republik Reflexe von Situationen aus dessen näherer Erfahrungswelt im 1. Jh. v. Chr., in der die *Imperator-Appellatio* auf einer *contio* in bestimmten Situationen einer *Imperiumsübertragung* gleichen könne (Beispiel des C. Flavius Fimbria im Jahre 85 v. Chr.). Besonders Ausnahmesituationen der Bürgerkriegszeit hätten die Hemmschwelle der Soldaten, im Zusammenhang mit der Übertragung militärischer Kommanden selbständig zu handeln, gesenkt. Notstände und Ausnahmen machten das *imperium* disponibel; der Einfluß der Comitien und damit des Volkes werde bei der Vergabe von Imperien, wie etwa die Vorgehensweise des Pompeius im Dezember 49 v. Chr. im Lager von Thessalonike zeige, zugunsten des Senates zurückgedrängt; diese Entwicklung gewähre aufgrund der „Flexibilisierung“ auch dem Heer größeren Spielraum. Mit der Hervorhebung dieser Tendenzen sucht die Verf. die Plausibilität für ihre Thesen zur Kaiserwahl durch das Heer im 4. Jh. zu erhöhen, indem sie sie aus verfassungsrechtlichen Grundlagen (nicht so sehr Veränderungen) der Republik entwickelt und in eine Linie mit den *Imperator-Appellationes* und den in den Bürgerkriegen zunehmend selbständig agierenden Heeren stellt.

Ausführlich untersucht die Verf. sodann staats- und verfassungsrechtliche Gegebenheiten als Grundlagen des Kaisertums (S. 81–143). Im Hinblick auf die Bedeutung von *comitia* und *contiones* im Verlauf der Genese des römischen Weltreiches konstatiert sie etwa die für Italien auch im 1. Jh. v. Chr. vorhandene Repräsentativität der *comitia*, zu deren Teilnahme man unter Umständen auch weite Reisen in Kauf genommen habe (vgl. *Res gestae divi Augusti* 10), während die *contiones* als Informationsveranstaltungen keine Anziehungskraft über Rom hinaus zu entwickeln vermocht hätten. Besondere Aufmerksamkeit widmet sie dem Verhalten von Magistrat, Senat und Volksversammlung im Zusammenhang mit dem Legitimitätsproblem, das nach allen Richtungen ausgeleuchtet wird, immer auf dem Hintergrund der Entwicklungslinien zum Kaisertum, für das die alte römische Verfassung eine nach wie vor ausschlaggebende Bedeutung gehabt habe, so daß sie Th. Mommsens Einschätzung der Bestellung außerordentlicher Beamter durch den Senat seit der späten Republik („eine principielle Aenderung der Verfassung“, TH. MOMMSEN, *Römisches Staatsrecht* III 2 ³[1887] 1223) ablehnt (vgl. S. 97–107). Strikt wendet sie sich gegen die These, „daß der Senat zum Erben der Kompetenzen der *comitia* geworden sei“ (S. 97; vgl. dagegen z. B. J. BLEICKEN, *Verfassungs- und Sozialgeschichte des Römischen Kaiserreiches* 1 ³[1989] [Uni-Taschenbücher 838] 19); der Senat habe in der Kaiserzeit vielmehr die Aufgabe, die Wahlvorschläge zu präsentieren, ohne daß „das Prinzip der *electio* durch den *populus*“ (S. 100) berührt sei. Durch die dem Senat obliegende Auswahl kann sie gut begründen, wie die Zugehörigkeit zum Senatorenstand sich im Laufe der Kaiserzeit von einer Folge des *cursus honorum* zu seiner Voraussetzung entwickelt habe. Wichtig für das Thema ist ihre Ansicht, daß die *comitia* das für die Magistratswahlen entscheidende Organ auch in der Kaiserzeit blieben, ebenso bedeutsam aber ihr Eingeständnis, die Wahl durch das Volk sei zum „Formakt“ (S. 100) verkommen. Dieser Eindruck, gewonnen durch Aussagen des Plinius zu den Konsulwahlen des Jahres 100 n. Chr. (vgl. z. B. PLIN. *paneg.* 63), widerspricht nicht den – propagandistisch motivierten – Bekundungen des Volkswillens in den *Res gestae* des Augustus, mögen die Kompetenzbereiche von Senat und Volk hier noch so sorgfältig beachtet sein.

Die Rolle des Senats für die Bestimmung des Kaisers faßt die Verf. in die Schlußworte der Ansprache Othos an die Prätorianer bei Tac. *hist.* 1,84,4: *ex senatoribus principes nascuntur* (S. 109). Darin wird man mit Recht einen Reflex ideologischen Wunschnenkens zu Beginn des 2. Jhs. sehen dürfen, und man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß es in Wirklichkeit Ideologie ist, wenn die Verf. hinter der Bestimmung von Kaisern durch „urteilsfähige Wähler“ (S. 109) den gleichen Wahlakt zu entdecken vermeint wie in den Comitien der Republik bei der Erteilung von Imperien. Wenn der *princeps* im Vergleich zu seinen Mitsenatoren, aus denen er erhoben wurde, wirklich nur *primus inter pares* ist, muß er in der

Tat seinen Anspruch auf den *principatus* immer wieder unter Beweis stellen. Mit der Trennung von ziviler und militärischer Laufbahn habe es keine Kaiser mehr aus dem Senatoren-, nur noch aus dem Soldatenstand gegeben, weil der Senat im 3. Jh. seine „Kompetenz als Auswahlgremium“ (S. 114) verloren habe und die *principes* als *imperatores* par excellence in erster Linie militärische Oberbefehlshaber gewesen seien, so daß SYMM. or. 1,23 und 4,7 den Gegensatz zwischen *curia* und *castra* ansprechen kann und die Verf. (S. 30f.; 114f.; 138) AUR. VICT. 37,5f. in diesem Sinne interpretiert. Die Bestimmung des Kaisers sei damit vollends auf ein anderes Gremium übergegangen, da nur noch Soldaten, nicht mehr Senatoren in dieser Sache hätten fachkompetent urteilen können.

Wesentlich für die Grundlagen des römischen Kaisertums ist das Schlußkapitel der „Spurensuche“ über „Das Individuum und die Rechtfertigung politischen Handelns“ (S. 119–143). Ausgehend vom Eingangssatz der *Res gestae* des Augustus erläutert die Verf. zunächst, in welcher Weise die Unrechtsposition des Privatmannes Octavian nachträglich legitimiert und er mit Ciceros tatkräftiger Hilfe in den Senat integriert wird, um ihn dessen Zielen dienstbar zu machen. Als bedeutsam stellt sie dabei heraus, daß in Octavians und des Senates Vorgehensweise in den Jahren 44–42 v. Chr. die Problematik von Legitimationserwerb und -entzug durch Legionen und Imperatoren angelegt sei, die ihre Fortsetzung in der Kaiserzeit finde, wie sie sodann an Beispielen für den Herrschaftsentzug im 1. und 2. Jh., insbesondere in den Vierkaiserjahren 68/69 n. Chr. und 193 n. Chr., unter Hinweis auf zustimmende oder ablehnende Stellungnahmen der Öffentlichkeit, von Senat und Volk, zu belegen sucht. Ein fraglos wichtiger Punkt ist der Wettstreit um *dignitas* unter den verschiedenen Prätendenten, auf den die Verf. zum Schluß dieses Teils zu sprechen kommt. Unter dieser Prämisse behandelt sie auch die Adoption Pisos durch Galba nach der Darstellung des TACITUS (hist. 1,14 ff.) und stellt besonders Galbas Selbstverständnis als ‚Fortsetzer‘ des Augustus und doch in Abgrenzung von ihm mit dem Anspruch der „Verbesserung“ des „Adoptivkaisertums“ durch Adoption des *optimus quisque* (Tac. hist. 1,16,1) statt eines Verwandten heraus. Auf spezifische andere zukunftsweisende Aspekte aus der Darstellung der Piso-Adoption bei Tacitus geht die Verf. allerdings gar nicht oder nur sehr verhalten mit Akzentuierung im Sinne ihrer Zielsetzung ein: etwa auf die für die Institutionalisierung des römischen Kaisertums eminent wichtige Umwandlung der Caesar-Benennung von durch Geburt oder durch Adoption erworbenen Namen zum Titel (die Verf. sieht hierin S. 50f.; 149 vielmehr nur einen – fiktiven – Eintritt in die *gens Caesarum* und negiert die Verleihung des Caesar-Titels an Piso; vgl. S. 149 mit S. 284 Anm. 48), mit dem der präsumtive Nachfolger in Form eines Staatsakts zuerst vor den Soldaten, dann vor dem Senat ausgestattet wird (vgl. TAC. hist. 1,17–19; 30,2; dazu STRAUB, *Dignatio Caesaris*, a. a. O.), ferner darauf, daß durch den Bezug dieser Ereignisse des Vierkaiserjahres zum ‚Adoptivkaisertum‘ der Gegenwart des Tacitus und die Ideologie der Wahl des Besten zum Kaiser die Gültigkeit dynastischer Erbfolge im römischen Kaisertum bestätigt wird, wie auch aus PLIN. paneg. 94,5 hervorgeht. Die Verf. läßt zwar diese deutliche Aussage des Plinius nicht ganz außer acht, benennt aber die Konsequenzen, die sich hieraus ergeben, nicht mit wünschenswerter Deutlichkeit, weil sie im Kaisertum lieber eine Wahl- als eine Erbmonarchie sehen mag, und weist nur darauf hin, bei Vorhandensein eines Sohnes ergebe sich zur Regelung der Nachfolge keine „*dignitatis contentio*“, so „daß die potentiellen Risiken solchen Wettstreits entfallen und die Zukunft selbstverständlicher vorgezeichnet ist“ (S. 141). In Umkehrung der tatsächlichen Lage stellt sie so die Erbfolge, ohne sie als solche zu benennen, gegenüber der Wahl des Kaisers indirekt als sekundär, wenn nicht als Ausnahme dar. Noch ein wichtiger Punkt läßt sich mit Hilfe der Berichterstattung des Tacitus über die Piso-Adoption durch Galba im Hinblick auf die Spätantike plausibel machen: Ganz eindeutig wird die Adoption und die Ernennung zum Caesar vor einer Heeresversammlung, und zwar einer *contio*, vollzogen, die sie bestätigt: *consultatum inde, pro rostris an in senatu an in castris adoptio nuncuparetur. iri in castra placuit...* (TAC. hist. 1,17,2). *apud frequentem militum contionem imperatoria brevitare adoptari a se* (sc. Galba) *Pisonem exemplo divi Augusti et more militari, quo vir virum legeret, pronuntiat* (ebd. 1,18,2; vgl. SUET. Galba 17; PLUT. Galba 23). Die *comitia imperii*, die TAC. hist. 1,14,1 anzukündigen scheint, sind alles andere als echte Comitien. H. NESSELHAUF, *Die Adoption des römischen Kaisers*. Hermes 83, 1955, 477–495, hier 494 und, ihm hierin folgend, STRAUB (*Dignatio Caesaris*, a. a. O. 46; 48) nennen sie „sarkastische Metapher“: Denn aufgezählt werden lediglich einige hochrangige Berater Galbas, vor denen dieser in einer Rede Piso den Prinzipat anbietet, um die Nachfolge zu sichern (*principatum offerre* und *successorem quaerere*; vgl. TAC. hist. 1,15,1 f.). Erst nach Herstellung des intendierten Konsenses in diesem Kreis (vgl. ebd. 1,16,4) wird Piso adoptiert und zum Caesar ernannt (vgl. STRAUB, *Dignatio Caesaris*, a. a. O. 46–48, in Auseinandersetzung mit NESSELHAUF a. a. O. 488; 494). Auch bei Tacitus treffen wir also auf *comitia imperii* in einer ganz „uneigentlichen“ Ausdrucksweise, was von der Verf. allerdings gelehnet wird (vgl. S. XI; 189). Straubs von ihr nicht zur Kenntnis genommenen Interpretationen zur Adoption Pisos durch Galba passen gut zu seiner Auffassung von der kaiserlichen Nachfolgeregelung mit Hilfe des Heeres im 4. Jh. Seine dynamische Sichtweise vom „kontinuierlichen Prozeß der Anpassung machtpolitischer Ambitionen an die überlieferten Prinzipien des republikanischen Staatsrechts“ (STRAUB, *Dignatio Caesaris*, a. a. O. 38) mit dem Mut zum „Wagnis des Experiments“ (ebd.; vgl. S. 40; 61 f.) steht der eher statisch

anmutenden Sicht der Verf. gegenüber, die bei den seit alters bestehenden, aus der Republik übernommenen Grundsätzen der rechtlichen Phänomene im Zusammenhang mit der Bestimmung des Kaisers im Gleichbleibenden das konservative Element hervorkehrt, gerade deshalb aber zu teilweise waghalsigen Konstruktionen greifen muß, auch wenn es Berührungspunkte zwischen Straub und den oft treffenden und von tiefem Eindringen in die Materie zeugenden Einzelinterpretationen der Verf. gibt.

Die „Entwicklungslinien“ sollen schließlich die zur Kaiserwahl im 4. Jh. formulierten Ergebnisse mit der „Spurensuche“ in der Republik und im frühen Prinzipat verbinden. Zunächst macht die Verf. einige entscheidende Gesichtspunkte im Prinzipat namhaft, die die Entwicklung von der singulären Position eines einzelnen zur Institution erfassen, wie sich an der Regelung der Nachfolge erweisen läßt, die mit einer Beteiligung an *imperium proconsulare* und *tribunicia potestas* vorbereitet werden kann. Entscheidende Punkte des Wandels im Vierkaiserjahr 68/69 n. Chr. arbeitet die Verf. allerdings nicht so deutlich heraus wie etwa Straub, wenn sie Zweifel äußert, Piso habe die Bezeichnung Caesar verliehen bekommen. Daß Adoptiv- und Erbkaisertum bekanntlich zusammenfallen, stellt sie klar, wobei die mit der Kaiserwahl postulierte *dignitatis contentio* entfallende bzw. friedlich geregelt werde, wengleich auch die Bestallung des Sohnes zum Nachfolger nicht frei vom Leistungsgedanken im Sinne des bestmöglichen Nachfolgers sei. Unter den wesentlichen Aspekten im Zusammenhang mit der kaiserlichen Macht und ihrer Entwicklung von Augustus bis in die Spätantike hebt die Verf. die Entwicklung des Verhältnisses von Imperiums- und Prinzipatskomponente in den Vordergrund. Zu der Imperiumskomponente zähle insbesondere die rechtsgültige Zuweisung außerordentlicher Gewalten wie des *imperium proconsulare*, die Prinzipatskomponente werde wesentlich aus der *auctoritas* gespeist, die immer wieder der Bestätigung bedürfe, etwa durch Imperator-Appellatio und Panegyrik.

Anhand der Imperiumskomponente verfolgt die Verf. diejenigen Aspekte, die sie im zweiten Teil im Zusammenhang von Heer und *imperator* in der Republik erarbeitet hat, in die Kaiserzeit weiter und schlägt so den Bogen von der Republik ins 4. Jh. Unter Augustus und Tiberius ergab sich danach die Anrede *imperator* – abgesehen vom augusteischen *praenomen imperatoris* – aus dem dauerhaften militärischen Oberkommando, verlagerte sich aber das Bedeutungsgewicht sehr bald zur Bezeichnung für den Kaiser. Schon Claudius stützte mit zahlreichen Imperator-Appellationes seine kaiserliche Herrschaft. Entscheidend sei auch hier die Entwicklung des Kaisertums im Vierkaiserjahr, in dessen Folge zum *imperator* die Prinzipatskomponente von vornherein hinzuaddiert worden sei. Die Verf. sieht in dieser Zäsur einen bedeutsamen Schritt zur Erhöhung der Einflußnahme der Truppen und Minderung der des Senates auf die Bestimmung des Kaisers: Im Sinne ihrer Thesen betont sie unter Berufung auf Ios. ant. Iud. 19,4,3 vorsichtig, aber zielbewußt, die Soldaten träten „als die primär Betroffenen wie als militärische Kenner“ (S. 166) auf, so daß hier der Gegensatz von *curia* und *castra* präfiguriert sei. Im 2. Jh. setze sich der Verschmelzungsprozeß von Imperiums- und Prinzipatskomponente des Kaisertums fort, so daß das *imperium* den Besitz voller Herrschaftsgewalt meine, *proconsul* und *tribunicia potestas* sich in kaiserliche Titulaturbestandteile wandelten und der eigentlich militärische Aspekt sich im durch Sieghaftigkeit ausgedrückten Leistungsgedanken (*invictus*, später *victor*, *triumphator* usw.) niederschlage.

Sonderkapitel gelten unter anderem den Eidleistungen für den Kaiser, dem Begriff *comitia imperii*, der Bedeutung von Senat und Volk für das Kaisertum im 3. Jh. Die Mitwirkung des Volkes bei der Bestimmung des Kaisers auf Comitien hält die Verf. für „lebendige Praxis“ (S. 189) bis tief in die Kaiserzeit hinein. Folglich muß sie in der Erwähnung der *comitia imperii* durch Tac. hist. 1,14,1 mehr als eine ironische Bemerkung sehen, doch noch so wortreiche Begründungen können nicht darüber hinwegtäuschen, daß der Staatsakt vor den Prätorianern vollzogen und vom Senat bestätigt wurde. Ironie oder Zynismus mag man dann darin sehen, daß der kleine Beraterkreis, mit dem Galba hinsichtlich seiner Pläne mit Piso Einklang zu erzielen beabsichtigt, ebenso vor vollendete Tatsachen gestellt wird, wie es beim Volk hinsichtlich der Zustimmung zu Senatsbeschlüssen der Fall ist. Wenn die Verf. konstatiert, daß im 3. Jh. „dem *populus Romanus* kaum mehr zu tun blieb, als mittels der Benutzung der Kaisernamen und ‚kaiserlicher‘ Huldigungen prinzipielles Einverständnis zu signalisieren“, und hierfür eine *contio* ausreichte, „die qua Funktion Anspruch auf den Namen der *comitia* hat“ (S. 192, beide Zitate), wenn sich sodann äußerlich „die Heerescomitien primär an den Heerescontiones“ ausrichteten, der „politische Charakter der *contio militum*“ (S. 198, beide Zitate) betont wird und die „als Abstimmung akzeptierten Akklamationen“ *contiones* „in *comitia* umschlagen“ (S. 199, beide Zitate) ließen, erscheinen trotz S. 234 Anm. 419 auch die Heerescomitien des 4. Jhs. terminologisch in einem anderen Licht als im ersten Teil und die Bezeichnung dieser Versammlung als *contio* durch STRAUB, Vom Herrscherideal in der Spätantike, a. a. O. 26, gemessen an dem, was er in ihnen repräsentiert sieht, als konsequent.

Das Buch ist alles andere als eine leichte Kost. Das liegt jedoch keineswegs nur an der Sache und der voraussetzungsreichen, ‚dicht‘ formulierten Darstellung. Die Verf. befließigt sich eines durchweg komplizierten, oft prätentösen, gelegentlich sich ins Manierierte versteigenden Stils, der eine schnelle Erfassung des Inhalts erschwert. Hinzu kommt, daß der Anmerkungsenteil im Anhang beigegeben ist (S. 211–306). Gerade weil er großenteils aus ganz kurzen Nachweisen besteht, hätte die Notwendigkeit,

ständig hin- und herzublätern – wenn die Anmerkungen schon nicht unter dem zugehörigen Text erscheinen –, durch die Übernahme der knappen Quellenbelege und der zahlreichen, aufgrund der Anlage des Werkes durchaus wünschenswerten Querverweise in den Text auf ein erträgliches Maß gemindert werden können. Die Arbeit ist – das ist leider keine Selbstverständlichkeit mehr – streng quellenbezogen, die Auseinandersetzung mit der Literatur auf das Notwendige beschränkt. Die Bibliographie (S. 307–314) trägt der Tatsache Rechnung, daß dem Streben nach vollständiger Literaturerfassung die freie Sicht auf die Quellen vorzuziehen ist. Kaiser- und Sachregister wären durch einen Stellenindex noch sinnvoll abzurunden gewesen.

Die Verf. hat allerdings keinen Anspruch darauf, daß der Leser sich ihren Argumenten und deren Begründungen in jeder Hinsicht ergibt. Dem Leser sollte sie Sachkunde und Urteilsfähigkeit zutrauen; auf stilistische Wendungen, die als Lese- und Interpretationsanweisungen, wenn nicht als Gängelei interpretiert werden können, hätte sie verzichten sollen (z. B. S. 104: „Der Satz ... lohnt es, gründlich gelesen zu werden.“; S. 145: „Den ... Einwand ... sollte man sich ... ersparen.“; S. 304 Anm. 429: „... sollte man ... nochmals durchdenken ...“). Das Ideengebäude, das bei ihr die Grundlage für das römische Kaisertum ausmacht, ist, wie der Stil, höchst artifiziell, ein kompliziertes Konstrukt, basierend auf zahlreichen Mosaiksteinchen, denen eine statische Funktion zudedacht ist, der sie freilich nicht unbedingt gerecht werden. Löst man einzelne Voraussetzungen aus dem Denkgebäude, was bei den vielen, mitunter sprachlich verklusulierten, als gedanklich zwingend dargestellten, doch oft recht hypothetischen Prämissen nicht allzu schwer fällt, vermag sich einiges von der vermeintlichen Basis der *comitia imperii* zu verflüchtigen. Die Verf. reklamiert für ihre „ideellen Grundlagen“ des römischen Kaisertums Quellenpassagen, denen sie ganz spezifische Deutungen gibt. Es ist fraglich, ob sie sich dadurch der Realität mehr annähert als Straub, der einen anderen Weg wählt und nach dem ideologischen Hintergrund des Überlieferten fragt, indem er das Spannungsfeld von Realität und Idee ganz betont in die Argumentation einbezieht. Mit diesem dialektischen Zugang erschließt er, offen für „uneigentliche“ Redeweisen, auch den sehr konkreten Gehalt von Quellenaussagen. Der Rez. sieht in Straubs Quellenerschließung realitätsnähere Interpretationen als in dem Rekonstruktionsverfahren der Verf.

Für diese ist die Frage nach der Wahlmonarchie oder Erbmonarchie wohl ebenso eine falsche Alternative wie die nach Erb- oder Adoptivkaisertum. Natürlich war der Kaiser, rein rechtlich betrachtet, „nicht Monarch, sondern Inhaber rechtlicher, vom Senat als der kompetenten Rechtsquelle verliehener Titel“ und konnte „seine Gewalt nicht vererben“ (BLEICKEN a. a. O. 113, beide Zitate), doch wie die Verf. selber zeigt, setzten sich sehr bald und zu verschiedenen Zeiten gegenüber der „reinen theoretischen Anschauung“ über „die auf das Rechtsprinzip aufgebaute Nachfolgeregelung als eine Wahl“ (ebd. S. 115) auf unterschiedliche Weise, aber immer wirkungsmächtig das dynastische Denken im Kaisertum und der Wille zur Vererbung der Kaisergewalt durch. Dies ist das Ergebnis einer im sich nach und nach verschiebenden, doch stets vorhandenen Spannungsfeld von Idee und Realität oszillierenden Nachfolgefrage. Die Deutungen der Verf. und Straubs sind bei vergleichbaren, aber unterschiedlich gewichteten Ausgangspunkten weit voneinander entfernt. Die Auseinandersetzung mit ihren Ergebnissen lohnt sich und führt – das wird die Zukunft erweisen – zu einer Überprüfung von vielleicht zu sorglos akzeptierten Prämissen. Die Wirksamkeit der Ansichten Straubs liegt jedoch auch darin, daß dieser einen schwierigen Stoff in klarer Sprache zu untersuchen und so seine Ergebnisse überzeugend zu präsentieren weiß.